

Umweltbericht

gemäß Art. 15 BayLplG

Prüfung der Umweltauswirkungen

der 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1)

Gemäß Beschluss vom 10. Februar 2023

Redaktionell geändert im Rahmen der Verbindlicherklärung,
07.02.2024

Kapitel 4.2

„Wasserwirtschaft“

Inhalt

1. <u>EINLEITUNG</u>	3
1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER REGIONALPLANÄNDERUNG	3
1.2 DARSTELLUNG DER ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DIE REGIONALPLAN-ÄNDERUNG VON BEDEUTUNG SIND UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG	5
2. <u>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</u>	8
2.1 EINSCHLÄGIGE ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	8
2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	15
2.2.1 ENTWICKLUNG DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG DES REGIONALPLANS	15
2.2.2 ENTWICKLUNG DER UMWELT BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES REGIONALPLANS	19
2.3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	19
2.4 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	19
3. <u>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	20
3.1 BESCHREIBUNG DER VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND DARSTELLUNG VON SCHWIERIGKEITEN	20
3.2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG	20
4. <u>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</u>	20

1. Einleitung

Mit der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) wurde in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine umfassende Prüfpflicht unter anderem für Pläne der Raumordnung eingeführt. Das Ziel der Richtlinie ist „ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Richtlinie 2001/42/EG, Art. 1). Die entsprechenden Vorgaben sind in Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) umgesetzt worden.

Demnach ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs einer Regionalplanänderung frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf

1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem jeweiligen Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der vorliegende Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG¹, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und hier von Bedeutung sind. Der vorliegende Umweltbericht kann sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken, da für das LEP, aus dem der Regionalplan entwickelt wurde, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde (Art. 15 Abs. 5 BayLplG).

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Gem. Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG sind hierbei die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanänderung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche untereinander und mit den Belangen des Freiraumschutzes so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Die vorliegende Regionalplanänderung hat die Überarbeitung des Kapitels 4.2 „Wasserwirtschaft“ zum Ziel, das im Wesentlichen noch in seiner ursprünglichen Fassung von 1985 vorliegt. Lediglich der Abschnitt „Hochwasserschutz“ mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wurde wegen seiner besonderen Dringlichkeit einzeln fortgeschrieben und ist am 4. November 2008 in Kraft getreten (Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 246). Mangels Ermächtigungsgrundlage zur weiteren Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz seit dem LEP 2013 wurde diese Fortschreibung zum Hochwasserschutz, und damit die Vorranggebiete für Hochwasserschutz jedoch inzwischen wieder aufgehoben (16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 5. August 2020; Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 124).

Die Regionalplanänderung dient der Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie an zahlreiche veränderte rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen im Bereich der Wasserwirtschaft, die insbesondere dem Schutz des Grundwassers wie auch der oberirdischen Gewässer einen besonderen Stellenwert einräumen. Die verschärften gesetzlichen Anforderungen korrespondieren mit den tatsächlichen Notwendigkeiten, die die zu erwartenden Klimaveränderungen (u.a. höhere Winter- und niedrigere Sommerniederschläge; sommerliche Trocken- und Hitzeperioden) mit sich bringen. Das Thema Wasser wird damit generell ein in seiner Bedeutung noch zunehmender Faktor auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region werden, zumal die Region Bayerischer Untermain bereits heute zum Teil ein Wassermangelgebiet ist (vgl. Wasserversorgungsbilanz Unterfranken 2035, 2021).

Das LEP erteilt in Ziel 7.2.4 den Regionalen Planungsverbänden insbesondere den Auftrag, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen. Sie sollen vor allem der Sicherung bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen und dem Schutz ihrer Einzugsgebiete dienen. Insbesondere große Eingriffe in den Untergrund, die die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindern oder Grundwasser freilegen, sowie große Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (u. a. Raffinerien, Rohrleitungsanlagen, Deponien) sind i.d.R. nicht zulässig. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung schaffen somit Transparenz und Planungssicherheit, indem sie besondere Risiken für die Trinkwasserversorgung außerhalb der Wasserschutzgebiete vermeiden und frühzeitig mögliche Konflikte begrenzen. Gleichzeitig wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsverordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Die Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des LEP von 2013, die u.a. die Aufnahme des Ziels 7.2.4 zum Gegenstand hatte, kommt gemäß zusammenfassender Erklärung zu folgendem Ergebnis: „Soweit Umweltauswirkungen absehbar waren, kam der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung der Festlegungen in der Summe keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und überwiegend mit positiven Auswirkungen auf die Umweltgüter zu rechnen ist.“¹

¹ Zusammenfassende Erklärung; Anlage 4 zur Begründung des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 01.09.2013

Wesentliche Inhalte der vorliegenden Regionalplanänderung sind neben der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung Festlegungen zum allgemeinen Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zu den Herausforderungen des Klimawandels, insbesondere auch zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplan-Änderung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in jedem Gesetz, das Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Planung stellen insbesondere die einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Wasserwirtschaft dar: insbesondere die Europäische Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG vom 12. Dezember 2006 (GWRL), die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 7. September 2000 (WRRL), das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) sowie das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Inhaltliches Ziel ist insbesondere die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung (Verschlechterungsverbot) sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme im Hinblick auf den Wasserhaushalt. Umweltziel ist der „gute Zustand“ aller Gewässer. Die entsprechenden Anforderungen und Vorgaben sind direkt in die Planung eingeflossen.

Raumrelevante Ziele des Umweltschutzes sind darüber hinaus auch im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und im Regionalplan Bayerischer Untermain (RP1) genannt. Diese wurden ebenfalls entsprechend bei der Planung berücksichtigt und können – in einer summarischen Betrachtung – wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgut	Umweltziele
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Wassers und des Grundwassers (Grundsätze 7.2.1 und 7.2.2 LEP) - Sicherung der Trinkwasserversorgung durch die die Wasserschutzgebiete ergänzende Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung (Ziel 7.2.4 LEP) - Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Emissionen (Luftverunreinigungen, Lärm) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen (LEP 7.1.1)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt u. Entwicklung von Natur und Landschaft (Grundsatz 7.1.1 LEP) - Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (Grundsatz 7.1.6 LEP) - Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen, wie z. B. Klima, Wasserschutz, Erholung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG und Grundsatz 5.4.2 LEP)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (Grundsatz 5.4.1 LEP)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (Grundsatz 5.4.1 LEP)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG) - Schutz des Wassers und des Grundwassers (Grundsätze 7.2.1 und 7.2.2 LEP) - Sicherung der Trinkwasserversorgung durch die die Wasserschutzgebiete sowie ergänzende Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung (Ziel 7.2.4 LEP) - Schutz der Grundwasservorkommen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Vermeidung der Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern (Grundsatz 7.2.1 LEP) - Erhaltung und Renaturierung von Gewässern; geeignete Gebiete sollen wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen werden. (Grundsatz 7.1.5 LEP) - Hochwasserschutz: Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft; Freihaltung von Rückhalteräumen an Gewässern und Schutz von Siedlungen vor hundertjährlichem Hochwasser (Grundsatz 7.2.5 LEP)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Reinhaltung der Luft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz (Grundsatz 1.3.1 LEP) - Freihaltung klimarelevanter Freiflächen von Bebauung (Grundsatz 1.3.2 LEP) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz 7.1.3 LEP)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bewahrung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Erhalt und Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften. Erhalt historischer Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Bewahrung des Landschaftsbildes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz 7.1.3 LEP)

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften, typischen Orts- und Landschaftsbilder (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Schutz und Erhalt von Boden-, Bau- und Kulturdenkmälern (Grundsatz 8.4.1 LEP)
Schutzgüter übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Ressourcen schonende Inanspruchnahme des Raumes (Grundsatz 1.1.3 LEP) - Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Ziel 3.2 LEP) - Verhinderung der Zersiedlung (Grundsatz 3.3 LEP) - Schutz ökologisch bedeutsamer Naturräume (Grundsatz 7.1.5 LEP) - Nachhaltige Raumentwicklung (Ziel 1.1.2 LEP)

Fachgesetzliche Vorschriften, die für die Regionalplan-Fortschreibung relevante Umweltschutzziele enthalten, sind:

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorschriften
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) - Richtlinie 2008/50/EG (Luftqualitätsrichtlinie)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) - Baugesetzbuch (BauGB)
Wasser (siehe auch oben)	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) - Richtlinie 2006/118/EG (Grundwasserrichtlinie) - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Relevante Aspekte des Umweltzustandes, die für den gegenwärtigen Zustand dargestellt werden müssen, betreffen die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit

Die Region Bayerischer Untermain liegt im Westen des im Norden Bayerns gelegenen Regierungsbezirks Unterfranken. Sie ist durch ihre zentrale Lage in Deutschland sowie als bayerischer Teil der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main gut an die überregionalen Verkehrsnetze und Verkehrsträger angebunden. Neben dem Verdichtungsraum Aschaffenburg im nördlichen Bereich des Maintals umfasst die Region ländlich geprägte Teilbereiche in Spessart und Odenwald. Als Oberzentrum erfüllt Aschaffenburg wichtige Versorgungsfunktionen des höheren Bedarfs und ist der Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt der Region. Entlang des Mains zeichnet sich eine bandartige Siedlungsstruktur ab. Im Übrigen Regionsgebiet ist eine weitgehend disperse Siedlungsstruktur, die wesentlich von kleineren Gemeinden und Märkten geprägt ist, vorherrschend.

Die Bevölkerungszahl betrug zum 31.12.2020 374.259 Einwohner, die Einwohnerdichte 253 EW/km². Somit ist die kleinste der bayerischen Planungsregionen im bayerischen Vergleich überdurchschnittlich dicht besiedelt (Durchschnitt Bayern: 186 EW/km²).

Die beiden Naturparke „Spessart“ und „Bayerischer Odenwald“ mit ihren großen, zusammenhängenden Waldgebieten zeugen vom reichhaltigen kulturlandschaftlichen Erbe dieser Region und ihrer hervorragenden Bedeutung als Erholungs- und Tourismusgebiete. Diese bieten sehr gute Voraussetzungen für ruhige, naturbezogene Erholung. Insgesamt beträgt die Waldfläche in der Region ca. 82.900 ha, was etwa 56 % der Gesamtfläche entspricht. Außerdem ist der Weinanbau im Maintal einschließlich seiner landschaftlichen und touristischen Effekte charakteristisch für die Region. Neben den kleinen Seitentälern im Spessart und Odenwald bietet das Maintal selbst mit den größeren Nebentälern wie Erf-, Mud-, Elsave-, Aschaff- und Kahltal vielfältige Erholungsmöglichkeiten.

Luftverunreinigungen können direkt oder indirekt die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen. Entsprechende Ausführungen sind dem Abschnitt zum Schutzgut Luft/Klima zu entnehmen. Die Lärmbelastung in der Region ist gebietsweise überdurchschnittlich hoch, in erste Linie bedingt durch den Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit und des Verkehrsaufkommens im zum Teil eng eingeschnittenen Maintal sowie der Einflugschneise zum Flughafen in Frankfurt im Norden der Region. Größere, weitgehend unverlärmt Gebiete finden sich im Spessart und Odenwald.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Region Bayerischer Untermain ist trotz der in einigen Teilbereichen intensiven Landnutzung durch eine im bayernweiten Vergleich gute Ausstattung mit naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräumen und besonders bedeutsamen Artvorkommen gekennzeichnet. Dies begründet sich in der Vielfalt der naturräumlichen Ausstattung der Region und den sich daraus ergebenden Nutzungsformen sowie einer Vielzahl tier- und pflanzengeographischer Übergangszonen mit einer entsprechenden biologischen Vielfalt. Dies erklärt sich aus der relativ großen Höhendifferenz mit teilweise stark bewegtem Relief, insbesondere zwischen dem Maintal und den Höhen der Mittelgebirge Spessart und Odenwald, den großen klimatischen Unterschieden und der geologischen Vielfalt in der Region, sowie dem hohen Waldanteil und den kleinparzellierten Kulturlandschaften. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Region kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass fast die gesamte Fläche innerhalb der beiden Naturparke bzw. Landschaftsschutzgebiete „Spessart“ und „Bayerischer Odenwald“ liegt.

Große unzerschnittene Räume (> 100 km²) finden sich im Hochspessart und im südlichen Odenwald. Die großflächigen Laubwälder mit vereinzelt landwirtschaftlich genutzten Rodungsinseln übernehmen bedeutende Funktionen als Rückzugsräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt (Rothirsch und potenziell Luchs und Wolf als Arten mit großräumigen Arealansprüchen) und als Erholungsraum für intensives Naturerleben.

Folgende Bereiche der Region sind aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung hinsichtlich ihrer Arten- und Lebensraumausstattung hervorzuheben:

- die (Flug-) Sandgebiete im Naturraum Untermainebene, z. T. bis in die angrenzenden Naturräume reichend,
- die zusammenhängenden Waldgebiete des Spessarts und des Odenwaldes einschließlich der Bachtäler und Rodungsinseln,
- die Mainaue und der Main als zentrale Vernetzungsachse für gewässer- und ausgebundene Organismen,
- die Maintalhänge als Lebensraumkomplex und Biotopverbundstruktur,
- die Streuobstgebiete, insbesondere in der Mainebene und im Vorderen Spessart, mit teilweise überregional bis landesweit bedeutsamen Artvorkommen wie Steinkauz und Wendehals.

Auch die meisten übrigen Teile der Region weisen eine gute Lebensraumqualität auf, insbesondere

- die Waldgebiete des Hahnenkamms (hoher Eichenanteil inkl. Wärmebegünstigter Waldbereiche),
- der Stockstädter Wald (neben Kiefern z.T. auch alte Eichen; kleine Dünenzüge; naturnahe Bewirtschaftung),
- der Randbereich des Odenwaldes (v. a. südlich von Großostheim und Mömlingen gut strukturiert),
- Teile der westlichen Spessarthochstufe (kleinteilig strukturiert mit hohem Anteil an Grünland und Streuobstwiesen)
- der Vorspessart (kleinteilige Bewirtschaftung, Kahlgrund, verteilte Wälder und Feldgehölze) sowie

- teilweise auch das Reinheimer Hügelland (kleinteilige Landschaft südlich von Großostheim).

Lediglich in Teilen der Untermainebene und der Mainaue im Buntsandstein ist die aktuelle Lebensraumqualität als überwiegend gering einzustufen.

Wald übt durch seinen hohen Flächenanteil von ca. 56 % eine bedeutende Wirkung auf die ihn umgebene Landschaft, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft, sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt aus. Dabei übernimmt er zahlreiche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die ausgedehnten Spessartwälder, die heute noch weite Gebiete der Region (v.a. den Hochspessart) bedecken, sind die größten zusammenhängenden Wälder Deutschlands. Als natürliche Landschaftselemente finden sich häufig große Buchen und Eichen, im Nordspessart auch Nadelwaldgehölze. Besonders alte Bestände finden sich bei Rohrbrunn (ältester geschützter Eichenwald Deutschlands).

Fläche / Boden

Die natürlichen Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft in der Region Bayerischer Untermain sind sehr unterschiedlich. Hohe biotische Ertragsfähigkeit zeichnen die schwach reliefierten Gebiete mit Lössüberdeckung im Mömlinger Hügelland, im Vorspessart, auf der westlichen Spessarthochstufe, im östlichen Odenwaldvorland sowie im Maintal aus, sie sind jedoch auch überdurchschnittlich erosionsgefährdet.

Böden mit besonders ausgeprägter Biotopentwicklungsfunktion finden sich in den Überschwemmungsbereichen an wenigen Stellen im Kahlthal, an der Mud, Elsave und Gersprenz sowie an den Spessart- und Odenwaldbächen und den Quellbächen am Westrand des Sandsteinspessart, in den Flugsandgebieten im Naturraum Untermainebene sowie auf sehr flachgründigen Böden (oft sog. Hutungen) überwiegend an Hängen des Buntsandsteins und des kristallinen Grundgebirges im Vorderen Spessart und im Sandsteinspessart und auf nassen und staunassen Standorten sowie in Quellbereichen.

Vorbelastungen liegen in der Inanspruchnahme für Siedlungen, Verkehrsflächen sowie Flächen für den Rohstoffabbau. Der Anteil der Siedlungs-, Verkehrs- und Betriebsflächen an der Gesamtfläche der Region beträgt ca. 12 %. Mit der z.T. intensiven agrarischen Nutzung (ca. 30 % der Regionsfläche) sind Belastungsfaktoren wie Regulierung des Wasserhaushaltes und Stoffeinträge (u. a. Nitrat) verbunden. Knapp zwei Drittel der Wälder der Region Bayerischer Untermain sind Nadelwälder und durch teilweise hohe Versauerungstendenz von Waldböden vor allem im nördlichen Buntsandsteinspessart und im Odenwaldvorland gekennzeichnet.

Wasser

Die Region Bayerischer Untermain ist auf Grund klimatischer und lithologischer Gegebenheiten ein Wassermangelgebiet. Die Niederschläge sind mit ca. 75 % der mittleren Niederschläge in Bayern relativ gering. Der Wasserhaushalt ist unausgeglichen.

Mit der Verwirklichung des Wasserbauprojekts „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“, das 2000 abgeschlossen wurde, werden die Abflussverhältnisse in Trockenzeiten auch am Untermain gestützt und damit die Umwelt- und Standortbedingungen im Maingebiet verbessert.

Die Auswirkungen des Klimawandels machen sich aber auch am Bayerischen Untermain deutlich bemerkbar. Zum einen kommt es zu immer ausgeprägteren, länger andauernden Hitze- und Trockenphasen. Dies führt zu einem Austrocknen der Landschaft, einem teilweise hohen Defizit beim Bodenwasserhaushalt und sehr geringen Abflüssen in den Gewässern. Es sind zunehmend neue Niedrigwasserstände zu beobachten. Aktuelle Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ergeben bis 2035 eine Reduzierung des Brunnendargebotes um 5% und der Quellschüttungen um bis zu 15%.

Grundwasser

Schwerpunkte der Trinkwassergewinnung und damit auch der rechtlichen Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind die größeren nutzbaren Grundwasservorkommen im Bereich der unteren Mainebene (Aschaffener-Großostheimer Becken, Raum Alzenau) und Teile der Region mit geringeren, aber qualitativ geeigneten Grundwasservorkommen (z.B. im Spessart). Das Grundwasser ist ziemlich hart. Die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten ist insgesamt vergleichsweise gering. Verbrauchsschwerpunkt in der Region ist der Verdichtungsraum Aschaffenburg. Das schon von Natur aus geringe Wasserdargebot – insbesondere das Grundwasser – wird bereits stark durch menschliche Nutzungen, wie z.B. für Produktionszwecke, in Anspruch genommen und ist zudem durch stoffliche Einträge aus produzierendem Gewerbe, Landwirtschaft und Siedlungsabwässern gefährdet. Zur Erreichung eines guten Zustandes im Grundwasser werden seit 2009 entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie Bewirtschaftungspläne aufgestellt.

Oberflächengewässer

In der Region gibt es einige weitgehend unbelastete Oberflächengewässer. Sie befinden sich im Bereich der Oberläufe des Spessarts und des Odenwaldes und sind für den Artenschutz und für die Erhaltung des Erlebniswertes der Landschaft von hohem Wert.

Weitgehend intakte Auenfunktionsräume haben in der Region einen eindeutigen Schwerpunkt in den Tälern von Spessart und Odenwald. Jedoch stehen den Mainseitengewässern dort sowie an deren Nebengewässern häufig unzureichende Flächen für die eigendynamische Entwicklung zur Verfügung. Auch ist die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer – nicht nur am Main - z. B. durch die Wasserkraftnutzung eingeschränkt.

Viele Gewässer wurden dagegen durch den hohen Nutzungsdruck (Siedlung, Infrastruktur, Landwirtschaft) nachteilig verändert. Sie haben dadurch ihre ursprüngliche, natürliche Gestalt verloren.

Trotz der aufwändigen Reinigung von Abwasser aus Industrie und Gewerbe, aus Kläranlagen einerseits sowie durch Bodenerosion vor allem aus landwirtschaftlichen Flächen

andererseits gelangen Stoffe in die Gewässer, die die Gewässerökologie belasten. Beruhigte Fließstrecken, z.B. im Bereich von Stauanlagen, führen zu einem verminderten Sauerstoffeintrag in die Gewässer, der für ausreichende Abbauprozesse der eingetragenen Stoffe benötigt wird. Geringe Abflüsse in Trockenphasen führen zu einer geringen Verdünnung von Stoffeinträgen und damit zu erhöhten Konzentrationen in den Gewässern. Nahezu alle Gewässer in der Region leiden zudem unter zu hohen Phosphorbelastungen, die dem Erfolg von strukturellen ökologischen Verbesserungsmaßnahmen entgegenlaufen. Zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes aller Flussgebietseinheiten werden seit 2009 entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie Bewirtschaftungspläne aufgestellt.

Hochwasserschutz

Zur Reduzierung von Hochwasserrisiken im Falle eines hundertjährigen Hochwassers (= HQ 100) sind in der Region Überschwemmungsgebiete insbesondere an Main, Kahl, Billbach, Erf, Mömling und Morsbach sowie in Teilabschnitten von Aschaff, Elsave und Mud festgesetzt.

Neben der zunehmenden Gefahr von Überschwemmungen aus Oberflächengewässern hat in den letzten Jahren zudem die Gefährdung insbesondere von Ortslagen aufgrund von wild abfließendem Wasser bei Starkregenereignissen deutlich zugenommen. Diese Zunahme muss im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels gesehen werden. Es ist festzustellen, dass sich aufgrund geringerer Luftdruckunterschiede häufig die Zugbahnen von Niederschlags- und Gewitterzellen verlangsamen und die Zellen dadurch relativ ortsfest, auf einem kleinen begrenzten Bereich, heftig abregnen. Die hohen Wassermengen sind in den Gerinnen nicht mehr zu halten und verursachen hohe Schäden in den Ortslagen. Neben Wasser wird vor allem auch Schlamm, Geröll und Wildholz mitgeführt.

Klima / Luft

Der durch die Verbrennung fossiler Energieträger verstärkte Eintrag klimarelevanter Spurengase, vor allem Kohlendioxid (CO₂), in die Atmosphäre ließ sehr wahrscheinlich die Temperatur in den letzten 30 Jahren um etwa 0,6°C ansteigen, mit weiter steigender Tendenz. Eine Verschiebung der Klimazonen, veränderte Niederschlagsverhältnisse, extreme Wetterereignisse, Veränderung der Verteilung und Zusammensetzung von Flora und Fauna, erhöhte UV-Strahlung und die schädigende Wirkung des Ozons auf die Organismen sind die Folge.

Angesichts des Klimawandels genießt der Schutz des Klimas eine herausragende Bedeutung: Das BayLplG trifft in Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 die Vorgabe, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kalt-

luftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Bereiche, bei denen bei austausch-
armen Wetterlagen mit einer Konzentration von Luftschadstoffen zu rechnen ist, befin-
den sich in der Region Bayerischer Untermain im gesamten Maintal, insbesondere im
nördlichen Maintal rund um Aschaffenburg. Wichtige Frischluftentstehungsgebiete für
den durch Luftschadstoff belasteten Siedlungsraum Aschaffenburg sind die im Westen
und Norden liegenden großflächigen Wälder.

Nach dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region Bayerischer Un-
termain 2011 benötigt die Region Bayerischer Untermain als bevölkerungs- und wirt-
schaftsstarker Raum mit ihren energieintensiven Branchen im Vergleich zum Bundes-
durchschnitt vergleichsweise viel Energie (rund 13.000 GWh im Jahre 2009). Dies zeigt
sich auch bei den CO₂-Emissionen: während der Bundesdurchschnitt bei 9 Tonnen pro
Einwohner und Jahr und der bayerische sogar bei nur 6 Tonnen liegt, sind es in der
Region Bayerischer Untermain 11 Tonnen pro Einwohner und Jahr. Mit dem Integrierten
Energie- und Klimaschutzkonzept liegt ein Handlungsprogramm zur Energieeinsparung,
Effizienzsteigerung und Mobilisierung regionaler erneuerbarer Energien mit entspre-
chenden CO₂-Einspareffekten vor.

Die regionalen erneuerbaren Energien decken derzeit rund 10% des Energieverbrauchs
in der Region. Im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes wurde
daher das Ziel formuliert, sich bis zum Jahr 2030 im Bereich Strom zu 50% und im Be-
reich Wärme zu 25% aus regionalen erneuerbaren Energien zu versorgen. Damit sollen
die CO₂-Emissionen um 40% gegenüber dem Jahr 2009 gesenkt werden.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind die von der Europäischen Union festge-
legten Grenzwerte für Luftschadstoffe einzuhalten. Vom Bayerischen Landesamt für
Umwelt (LfU) werden Messstationen zur Überwachung der Luftschadstoffbelastung
(NO₂) betrieben. An den Messstationen des LfU in der Region (Aschaffenburg, Bussard-
weg; Kleinwallstadt, Hofstetter Straße) wird keine Überschreitung der Jahreshgrenzwerte
festgestellt.

Landschaftsbild

Den Landschaftscharakter der Region machen eine Reihe unverwechselbarer Merkmale
aus, die durch die Oberflächengestaltung, natürlichen Bewuchs, Siedlungsweise und
durch die Bodennutzung geprägt werden. Den weithin geschlossen bewaldeten Mittel-
gebirgslandschaften von Spessart und Odenwald mit extensiv genutzten Rodungsinseln
und Wiesentälern, stehen das im Süden stark eingeschnittene und Norden sich zu einer
Ebene weitende, vorwiegend agrarisch genutzte Maintal sowie dessen Nebentäler ge-
genüber. Vorwiegend im Verlauf dieser Täler, in deren hochwasserfreien Abschnitten
sowie an den relativ leicht bebaubaren unteren Hanglagen haben sich von alters her die
Dörfer, Städte, Klöster, oft begleitet von Obst- und Weinkulturen, und an geeigneten
Bergkuppen auch Burgen angesiedelt, die in ihrer Lage und mit ihrer Umgebung das
Typische der Landschaft am bayerischen Untermain darstellen. Der landschaftliche
Wandel im Zuge reger Bautätigkeit und agrarstruktureller Änderungen ist insbesondere
im Maintal im vollen Gange und nicht überall zum Vorteil des Landschaftsbilds.

In der Region sind gerade die landschaftsprägenden Streuobstflächen der Mainebene und des Vorspessarts sowie die reich strukturierten Trockenstandortkomplexe mit terrassierten Weinbergen und Felswänden an den Maintalhängen wesentliche Bestandteile des typischen Landschaftsbildes. Ebenfalls landschaftsprägend zeigen sich die traditionellen Rebflächen an den Maintalhängen.

Die günstigen natürlichen Voraussetzungen zusammen mit den für Erholungszwecke geeigneten Bodennutzungen verleihen der Region einen hohen Erholungswert.

Die Region Bayerischer Untermain wird von den zwei großen Naturparks Bayerischer Odenwald und Spessart geprägt, die einen Großteil der Region (68 %) abdecken. In diesen, aber auch darüber hinaus ist die Landschaft durch Landschaftsschutzgebiete geschützt. Die hervorragende Ausstattung mit Naturlandschaften ist gerade eine der Stärken der Region und ein wesentlicher Grund für die allgemein bekannte große Anziehungskraft der Region, nicht nur im Bereich der landschaftsbezogenen Erholung.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Region Bayerischer Untermain verfügt innerhalb ihrer Städte und Gemeinden über eine ausgesprochen hohe Zahl bedeutender Sach- und Kulturgüter. Darüber hinaus befinden sich auch zahlreiche Denkmäler wie Burgen oder Kreuzigungsgruppen in der freien Landschaft, die als charakteristische Kulturgüter auch in ihrer Wirkung zu erhalten sind. Aus der Sicht des Denkmalschutzes verdienen Gruppen von Baudenkmalern (Ensembles) immer größeres Interesse, da sie in ihrer Gesamtheit die historische, städtebauliche und künstlerische Bedeutung von Ortsbildern und Landschaftsteilen bestimmen. Dabei geht es vor allem um die Integration der Baudenkmalern in das Leben von heute und nicht nur um eine reine Konservierung.

Zu nennen sind außerdem die zahlreichen in der Region vorhandenen Bodendenkmäler, die obertägig zwar in der Regel nicht sichtbar sind, jedoch einen nicht zu verkennenden archäologischen Wert besitzen.

Eine ausführliche Aufzählung oder Beschreibung all dieser Denkmäler kann hier nicht erfolgen.

Wechselwirkungen

Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Generell bestehen immer Wechselwirkungen bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern. Sofern bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung oder Siedlungsgebiete mit ihren vielfältigen Nutzungen und Funktionen betroffen sind, können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden – Wasser – biologische Vielfalt (u. a. Nährstoffaustrag, geringer Ausstattungsgrad mit naturbetonten Habitaten) angenommen werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung des Regionalplans

Die Festlegungen zur Wasserwirtschaft dienen dem Schutz des Wassers, einschließlich des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, einem ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt, einer nachhaltigen Abwasserversorgung sowie dem Hochwasserschutz. Ebenso dienen die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete einer sicheren Versorgung mit Trinkwasser und beugen frühzeitig möglichen Konflikten mit anderen konkurrierenden Nutzungen vor.

Die nachfolgende Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen in der 8. Verordnung, Kapitel 4.2 „Wasserwirtschaft) bezogen auf die Schutzgüter Menschen (einschließlich menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter stellen, der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Ebene gemäß, auf generalisierende Aussagen ab.

Schutz des Wassers (4.2.1)

Vor dem Hintergrund der sensiblen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Region und den Auswirkungen des Klimawandels zielen die Festlegungen zum Schutz des Wassers auf eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, eine Priorisierung der Brauchwassernutzung zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, eine Schonung der tieferen Grundwasservorkommen als Reserve für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie eine Reduzierung der thermischen und stofflichen Belastungen von Oberflächengewässern und Grundwasser ab. Die Festlegungen zum Schutz des Wassers haben auf das Schutzgut Wasser deutlich positive Auswirkungen, bezüglich der Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft sowie Boden tendenziell positive Wirkungen. Gerade angesichts der mit dem Klimawandel verbundenen Entwicklung hin zu langen, trockenen Sommern wirkt die Regionalplan-Änderung positiv, indem die natürlichen Ressourcen, insbesondere Oberflächen-, Grund- und Trinkwasser, geschont und die vielfältigen Funktionen und Ökosystemleistungen des Wassers dauerhaft erhalten werden. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Landschaft, Kulturelles Erbe und Sachgüter sind nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

Schutz der oberirdischen Gewässer (4.2.2)

In den Festlegungen zum Schutz der oberirdischen Gewässer spiegelt sich deutlich die Absicht zum Schutz und der Verbesserung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer wieder. Die Überführung ökologisch nachteilig veränderter Gewässer hin zu einem naturnahen Zustand, der Schutz insbesondere weitgehend unbelasteter Oberflächengewässer, die Wiederherstellung, Verbesserung oder Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit, die Bereitstellung von gewässertypischen Entwicklungskorridoren sowie die Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der Gewässer und Minimierung des Nutzungsdrucks im Hinblick auf klimatische Veränderungen, sind Voraussetzung für gewässerökologisch intakte Gewässer. Mit den Festlegungen erfolgt eine Bündelung wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Ansprüche. Gleichzeitig wird zum Erhalt und

Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft beigetragen. Mit den Festlegungen sind insgesamt deutlich positive Auswirkungen besonders auf das Schutzgut Wasser sowie die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft, aber auch tendenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Klima und Luft zu erwarten.

Die unter Punkt 4.2.2 aufgeführten baulichen Maßnahmen können bei Betroffenheit von Bodendenkmälern jedoch ggf. negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter haben. Den baulichen Anlagen muss zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen besondere Beachtung geschenkt werden. Entscheidungen über konkrete Standorte und Maßnahmen sind mit den genannten Festlegungen im Regionalplan noch nicht verbunden. Die Umweltauswirkungen sind daher im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. von Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Schutz des Grundwassers (4.2.3)

Vor dem Hintergrund insbesondere der sensiblen Buntsandsteinregion des Spessarts zielen die Festlegungen zum Grundwasserschutz auf eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Grundwasservorkommen sowie eine Reduzierung des Nutzungsdrucks auf Oberflächengewässer und Grundwasser durch betriebliche Mehrfachverwendung von Wasser und Wasserspeicherung, zum Erhalt und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen ab. Vor allem mit den Festlegungen zu einer nachhaltigen Grundwasserentnahme können mögliche negative Auswirkungen auf den Grundwasserpegel, die ökologischen Funktionen und die Qualität des Grundwassers und damit auf das Schutzgut Wasser durch die Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung insbesondere während Trockenperioden minimiert werden. Die Festlegungen zum Grundwasserschutz haben auf das Schutzgut Wasser deutlich positive Auswirkungen. Bezüglich der Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Klima und Luft sowie Landschaft ergeben sich ebenfalls summarisch positive Wirkungen, da das Grundwasserdargebot für die genannten Schutzgüter eine wesentliche Rolle spielt.

Im Einzelfall sind tendenziell negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter im Zuge des Baus von ausreichend großen Zwischenspeichern nicht ausgeschlossen. Den baulichen Anlagen muss zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen besondere Beachtung geschenkt werden. Entscheidungen über konkrete Standorte sind mit den genannten Festlegungen zur Wasserspeicherung im Regionalplan noch nicht verbunden. Die Umweltauswirkungen sind daher im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. von Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Abwasserentsorgung (4.2.4)

In den Festlegungen zur Verringerung der Phosphoreinträge aus kommunalen Kläranlagen, der gezielten Rückgewinnung von Phosphor sowie der angestrebten Nachrüstung von Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe spiegelt sich deutlich die Absicht zum Schutz und der Verbesserung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer sowie einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft wieder. Mit den Festlegungen zur Herstellung einer Trennkanalisation kann der Niederschlag nach Möglichkeit in der Fläche zurückgehalten und die Kanalisation samt Kläranlagen entlastet werden. Die Festlegungen zur Abwasserversorgung haben auf das Schutzgut Wasser deutlich positive Auswirkungen. Bezüglich der Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Klima und Luft sowie Landschaft ergeben sich ebenfalls summarisch positive Wirkungen, da ein guter ökologischer Gewässerzustand, ein stabiles Ökosystem sowie die Grundwasserneubildung vor Ort für die genannten Schutzgüter eine wesentliche Rolle spielen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter sind nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

Wasserversorgung (4.2.5)

Die Festlegungen zur Wasserversorgung zielen auf eine nachhaltig qualitativ und quantitativ gesicherte Trinkwasserversorgung, eine Steigerung der Versorgungssicherheit und eine optimale Nutzung und Verteilung des in der Region gewinnbaren Trinkwassers durch einen hohen Grad an kommunaler Eigenversorgung sowie den Verbund benachbarter Wasserversorgungen mit Erweiterung der bestehenden leistungsfähigen örtlichen Wasserversorgungsanlagen und Gruppenwasserversorgungen ab. Möglichst dezentrale, ortsnahe platzierte Wassergewinnungen können dazu beitragen, dass nur ein verträglicher Teil vom natürlichen Grundwasserdargebot für menschliche Nutzungen entnommen wird. Negative Auswirkungen auf den Grundwasserpegel und damit auf das Schutzgut Wasser durch die Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung insbesondere während Trockenperioden können so minimiert werden. Die Festlegungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser haben insbesondere auf die Schutzgüter Menschen und Wasser deutlich positive Auswirkungen.

Grundsätzlich hat der Verbleib der öffentlichen Wasserversorgung in kommunaler Verantwortung sowie der angestrebte Verbund benachbarter Wasserversorgungen keine Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter. Im Einzelfall sind tendenziell negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter durch den Ausbau und die Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen nicht ausgeschlossen. Den baulichen Anlagen muss zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen besondere Beachtung geschenkt werden. Entscheidungen über konkrete Standorte sind mit den genannten Festlegungen zur Wasserversorgung im Regionalplan noch nicht verbunden. Die Umweltauswirkungen sind daher im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. von Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung (4.2.6)

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung dienen dem Schutz der empfindlichen Grundwassereinzugsgebiete von bereits bestehenden Wassergewinnungsanlagen in Ergänzung zu festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten vor konkurrierenden Nutzungen. Im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

sind große Eingriffe in den Untergrund, die die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindern oder Grundwasser freilegen, sowie Eingriffe mit wasser- und damit umweltgefährdenden Stoffen, i.d.R. nicht zulässig. Damit zusammenhängend sind positive Umweltauswirkungen auf die berührten Grundwasserleiter zu erwarten, insbesondere die Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands nach Wasserrahmenrichtlinie im Grundwasserkörper durch konkurrierende Nutzungen. Somit kann auch ein Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit sauberem und gesundem Trinkwasser gewährleistet werden. Die Festlegungen haben insbesondere auf die Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit und Wasser deutlich positive Auswirkungen.

Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung können grundwasserschädliche Eingriffe in den Boden vermieden werden. Somit kann die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ebenso wie seine Speicherfunktion, Filterfunktion und Lebensraumfunktion erhalten werden. Mit der Planung ist weder mittelbar noch unmittelbar eine Bodenversiegelung verbunden, vielmehr können mit dem Ausschluss konkurrierender Nutzungen Neuversiegelungen beschränkt werden. Entsprechend kann die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung als deutlich positiv für das Schutzgut Boden und tendenziell positiv für das Schutzgut Fläche bewertet werden.

Bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter ergeben sich ebenfalls summarisch positive Wirkungen, da mit der Vermeidung grundwasserschädlicher Eingriffe und Anlagen, wie bspw. Raffinerien, Deponien oder Pipelines, auch das Schadenspotenzial für Natur und Landschaft, den Naturhaushalt und für Bodendenkmäler innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sinkt.

Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement (4.2.7)

Mit den Festlegungen zum Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement wird das Ziel verfolgt, die hochwasserbedingten Risiken und deren Folgen an Gewässern mit markantem Risikopotenzial zu verringern. Hierzu sollen vorbeugende Maßnahmen, eine vorsorgende Bauleitplanung und Landnutzung beitragen. Die Festlegungen zum Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement haben insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Wasser sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter deutlich positive Auswirkungen, da diese einer Reduzierung des Risikos für Personen- und Sachschäden (vor allem an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen) beitragen können. Ferner wird mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz den klimawandelbedingten Herausforderungen, u. a. der Zunahme von Starkregenereignissen, dem Schutzgut Klima und Luft positiv Rechnung getragen. Mit der angestrebten Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche durch abflusshemmende Maßnahmen an Gewässern und deren Auen (u.a. Erhaltung und Neubegründung von Gehölzpflanzungen sowie Umwandlung von Acker- in Grünland) sowie Maßnahmen zur Vermeidung der Bodenversiegelung ergeben sich ebenfalls summarisch positive Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Landschaft. Die Speicherpotenziale und Lebensraumfunktionen des Bodens werden gestärkt, Neuversiegelungen beschränkt und gleichzeitig ein positiver Beitrag zum Erhalt und Entwicklung ökologisch bedeutsamer Naturräume im Landschaftsraum geleistet.

Im Einzelfall sind tendenziell negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und

biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter im Zuge des Baus von Hochwasserrückhaltebecken nicht ausgeschlossen. Den baulichen Anlagen muss zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen besondere Beachtung geschenkt werden. Entscheidungen über konkrete Standorte sind mit den genannten Festlegungen zur Wasserspeicherung im Regionalplan noch nicht verbunden. Die Umweltauswirkungen sind daher im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. von Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Mögliche Wechselwirkungen

Es ist von positiven Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Wasser und Menschen und menschliche Gesundheit sowie zwischen den Schutzgütern Wasser, Fläche und Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft (v.a. Gewässerlebensräume) auszugehen.

2.2.2 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Regionalplans

Ohne die vorliegende Regionalplan-Änderung würden wesentliche gesetzliche Grundlagen im Bereich des Raumordnungs-, Wasser- und Umweltrechts nicht auf den aktuellen Stand gebracht. Dies könnte zum Nachteil der oben aufgeführten Schutzgüter gereichen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die vorliegende Regionalplan-Änderung nicht zu erwarten, auch werden mit den Festlegungen noch keine räumlich und inhaltlich konkretisierten Einzelplanungen bestimmt. Daher sind keine Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Regionalplans erforderlich. Sofern im Übrigen mit der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein könnten (bspw. Speicherbecken, Wasserversorgungsanlagen, Hochwasserrückhaltebecken), können konkrete Umweltauswirkungen sowie daraus ableitbare Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes geprüft und getroffen werden. Dies wird erst auf der nachgelagerten Planungsebene, z.B. im Rahmen von Bauleitplan- und Vorhabenzulassungsverfahren, möglich sein.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der im Ziel 7.2.4 LEP formulierte Auftrag zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung ist zu erfüllen. Die genaue fachliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsverwaltung basiert auf einem eigens zur Ausarbeitung des Fachbeitrags erstellten Gutachten sowie umfangreichen Erkenntnissen aus der Erkundungs- und Erschließungstätigkeit zur Errichtung der Gewinnungsanlagen. Die dem im Fachbeitrag zur Abgrenzung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zugrunde zu

legenden Kriterien sind in der Begründung zum Wasserwirtschaftskapitel aufgeführt. Die vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sind dabei im Rahmen des sog. Bayerischen Weges als Ergänzung zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten zu sehen und erfüllen damit eine wichtige Funktion zur Sicherung der empfindlichen Einzugsbereiche der Grundwassergewinnungsgebiete. Alternativen dazu werden nicht gesehen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen. Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden in einem Rauminformationssystem fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Untermain, der die Änderung des Regionalplans im Kapitel 4.2 „Wasserwirtschaft“ beinhaltet. Diese dient der Vermeidung bzw. Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das

Schutzgut Wasser. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind durch vorliegende Regionalplan-Änderung nicht zu erwarten.